**Donnerstag, 2. Februar 2023**

P9_TA(2023)0022

# Antrag auf Aufhebung der Immunität von Nicolas Bay

**Beschluss des Europäischen Parlaments vom 2. Februar 2023 über den Antrag auf Aufhebung der Immunität von Nicolas Bay (2022/2054(IMM))**

(2023/C 267/05)

*Das Europäische Parlament,*

— befasst mit einem mit Schreiben vom 16. Mai 2022 vom französischen Justizministerium im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens übermittelten und am 8. Juni 2022 im Plenum bekannt gegebenen Antrag der Staatsanwaltschaft am Berufungsgericht Rouen vom 18. November 2021 auf Aufhebung der Immunität von Nicolas Bay,

— nach Anhörung von Nicolas Bay gemäß Artikel 9 Absatz 6 seiner Geschäftsordnung,

— gestützt auf die Artikel 8 und 9 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union und auf Artikel 6 Absatz 2 des Aktes vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments,

— unter Hinweis auf die Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 21. Oktober 2008, 19. März 2010, 6. September 2011, 17. Januar 2013 und 19. Dezember 2019 ([1]),

— unter Hinweis auf Artikel 26 der Verfassung der Französischen Republik, geändert durch das Verfassungsgesetz Nr. 95-880 vom 4. August 1995,

— gestützt auf Artikel 5 Absatz 2, Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 9 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A9-0015/2023),

A. in der Erwägung, dass die Staatsanwaltschaft am Berufungsgericht in Rouen (Normandie, Frankreich) die Aufhebung der Immunität von Nicolas Bay, Mitglied des Europäischen Parlaments für Frankreich, beantragt hat, um ein Ermittlungsverfahren in die Wege zu leiten im Zusammenhang mit strafrechtlichen Ermittlungen im Zusammenhang mit der mutmaßlichen Anstiftung zu Hass oder Gewalt aufgrund der Herkunft, der ethnischen Zugehörigkeit, der Nationalität, der Rasse oder der Religion mit Wort, Schrift, Bild oder Mittel der elektronischen Kommunikation mit der Öffentlichkeit;

B. in der Erwägung, dass Nicolas Bay am 5. Mai 2021 auf seinem Twitter-Konto und auf Facebook ein Video veröffentlicht hat, das vor der Baustelle der Moschee in Guinchainville (Normandie, Frankreich) gefilmt wurde, und angeblich Behauptungen enthielt, die den Bau von Moscheen mit der Verbreitung des politischen Islam auf französischem Hoheitsgebiet und der Begehung terroristischer Handlungen in Verbindung bringen; in der Erwägung, dass er in dem Video insbesondere auf die Ermordung eines Einwohners von Évreux als Beweis für Kriminalität, Verbrechen und Terrorismus hingewiesen hat; in der Erwägung, dass das Video in den sozialen Medien längere Zeit abrufbar blieb und sowohl auf Facebook als auch auf Twitter zu hasserfüllten Kommentaren führte, begleitet von Aufrufen zur Ausrottung aller Anhänger des Islam;

C. in der Erwägung, dass die letzte Wahl zum Regionalrat der Region Normandie am 20. Juni 2021 stattfand; in der Erwägung, dass Nicolas Bay zum Zeitpunkt der Aufzeichnung der Kommentare im Video Kandidat bei diesen Regionalwahlen war; in der Erwägung, dass das Video auf dem Gebiet des Wahlbezirks von Nicolas Bay aufgezeichnet wurde;

D. in der Erwägung, dass Nicolas Bay am 6. September 2021 von den zuständigen Polizeibehörden zur Anhörung geladen wurde, und in der Erwägung, dass er ohne Angabe von Gründen nicht anwesend war; in der Erwägung, dass ihm am 29. September 2021 eine zweite Ladung übermittelt wurde, und in der Erwägung, dass Nicolas Bay die Polizeibehörden am 21. September 2021 schriftlich über seine Weigerung informiert hat, zu seiner Anhörung zu erscheinen, und sich dabei auf seine parlamentarische Immunität berief;

([1]) Urteil des Gerichtshofs vom 21. Oktober 2008, Marra/De Gregorio und Clemente, C-200/07 und C-201/07, ECLI:EU:C:2008:579; Urteil des Gerichts vom 19. März 2010, Gollnisch/Parlament, T-42/06, ECLI:EU:T:2010:102; Urteil des Gerichtshofs vom 6. September 2011, Patriciello, C-163/10, ECLI:EU:C:2011:543; Urteil des Gerichts vom 17. Januar 2013, Gollnisch/Parlament, T-346/11 und T-347/11, ECLI:EU:T:2013:23. Urteil des Gerichtshofs vom 19. Dezember 2019, Junqueras Vies, C-502/19, ECLI:EU:C:2019:1115.

**Donnerstag, 2. Februar 2023**

E. in der Erwägung, dass einerseits das Parlament nicht einem Gericht gleichgesetzt werden kann und dass andererseits das Mitglied des Parlaments im Zusammenhang mit einem Verfahren zur Aufhebung der Immunität nicht als „Angeklagter" gelten darf ([2]);

F. in der Erwägung, dass die mutmaßlichen Straftaten keine in Ausübung des Amtes als Mitglied des Europäischen Parlaments erfolgte Äußerung oder abgegebene Stimme von Nicolas Bay im Sinne von Artikel 8 des Protokolls (Nr. 7) über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union betreffen, sondern vielmehr Aktivitäten regionaler Art;

G. in der Erwägung, dass der Zweck der parlamentarischen Immunität darin besteht, das Parlament und seine Mitglieder vor Gerichtsverfahren zu schützen, die sich auf Tätigkeiten beziehen, die sie in Ausübung ihrer parlamentarischen Funktionen ausüben und die untrennbar damit verbunden sind;

H. in der Erwägung, dass Artikel 9 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union vorsieht, dass den Mitgliedern des Europäischen Parlaments im Hoheitsgebiet ihres eigenen Staates die den Parlamentsmitgliedern zuerkannte Unverletzlichkeit zusteht;

I. in der Erwägung, dass Artikel 26 der französischen Verfassung vorsieht, dass kein Mitglied des Parlaments wegen der in Ausübung seines Mandates geäußerten Meinungen oder vorgenommenen Abstimmungen verfolgt, Gegenstand einer Fahndung sein, verhaftet, in Haft gehalten oder verurteilt werden darf und dass kein Mitglied des Parlaments ohne die Genehmigung des Präsidiums der Kammer, der es angehört, wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens verhaftet oder anderweitig seiner Freiheit beraubt oder in seiner Freiheit eingeschränkt werden darf;

J. in der Erwägung, dass in dem vorliegenden Fall das Parlament keine Anzeichen von *fumus persecutionis* gefunden hat, d. h. Tatsachen, die darauf hindeuten, dass das zugrunde liegende Verfahren von der Absicht getragen ist, der politischen Tätigkeit des Mitglieds und damit dem Europäischen Parlament zu schaden;

1. beschließt, die Immunität von Nicolas Bay aufzuheben;

2. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss und den Bericht seines zuständigen Ausschusses unverzüglich den zuständigen Behörden der Französischen Republik und Nicolas Bay zu übermitteln.

([2]) Urteil des Gerichts vom 30. April 2019, Briois/Parlament, T-214/18, ECLI:EU:T:2019:266.